

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. März 2002

zur Änderung der Entscheidung 2001/783/EG hinsichtlich der Schutz- und Kontrollzonen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit in Italien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 847)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/189/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Entwicklung der Seuchenlage im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit in vier Mitgliedstaaten im Jahre 2001 ist gemäß der Richtlinie 2000/75/EG die Entscheidung 2001/783/EG der Kommission vom 9. November 2001 über die Schutz- und Kontrollzonen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit und Vorschriften für die Verbringung von Tieren aus diesen Zonen ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/35/EG ⁽³⁾, erlassen worden.
- (2) Aus der von den italienischen Behörden durchgeführten epidemiologischen Erhebung geht hervor, dass in der Provinz Latina seit mehr als 100 Tagen keine Viren zirkuliert haben und diese Provinz daher als frei von der Krankheit gelten kann.
- (3) Die Provinz Latina kann daher aus der Liste der Provinzen gestrichen werden, die zu den mit Anhang I C der Entscheidung 2001/783/EG aufgestellten Schutz- und Kontrollzonen gehören.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I C der Entscheidung 2001/783/EG wird die Provinz Latina gestrichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen.

Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. März 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74.

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 10.11.2001, S. 42.

⁽³⁾ ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 31.